

Merkblatt

Freiwillige Einlagen

Zweck der freiwilligen Einlagen (Art. 11 Basisreglement)

Aktive Versicherte, die nicht voll in die Glarner Pensionskasse eingekauft sind, haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Einlagen in die Pensionskasse einzukaufen und damit ihr Sparkapital zu erhöhen. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist im jährlich zugestellten Vorsorgeausweis ersichtlich („Maximal mögliche freiwillige Einlage“).

Versicherte, die frühzeitig in den Ruhestand treten möchten und in der Pensionskasse voll eingekauft sind, haben die Möglichkeit, auch noch Einlagen in die Zusatz-Sparkonten „Vorzeitige Pensionierung“ und „AHV-Überbrückungsrente“ zu leisten. Mit den Zusatz-Sparkonten können die durch den frühzeitigen Altersrücktritt entstehende Vorsorgelücke ganz oder teilweise geschlossen werden. (siehe Merkblatt „Zusatzvorsorge“)

Wichtige Hinweise:

- Vor einem freiwilligen Einkauf muss zuerst ein allfälliger Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sein.
- Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen, die noch nicht in die Glarner Pensionskasse eingebracht wurden, werden vom maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht. Das Gleiche gilt für Vorsorgeguthaben in der Säule 3a, die aus der Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen und anstelle der 2. Säule geöffnet wurden.
- Versicherte, die bereits eine Altersleistung (Kapital oder Rente) bezogen haben bzw. beziehen, und jetzt wieder erwerbstätig sind, können nur noch beschränkt freiwillige Einlagen leisten. Auskunft erteilt die PK-Geschäftsstelle.
- Arbeitsunfähige Personen können freiwillige Einlagen tätigen, solange der Vorsorgefall Invalidität noch nicht eingetreten ist (Bitte vorgängig steuerliche Abzugsfähigkeit [siehe unten]).
- Personen, die nach dem 1.1.2006 in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen sich in den ersten fünf Jahren jährlich zu maximal 20% ihres versicherten Lohns einkaufen.
- Ein steuerlich begünstigter Einkauf in die berufliche Vorsorge muss aus dem Privatvermögen des Versicherten stammen.
- Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten **drei Jahre** nicht in Kapitalform (z. Bsp. WEF-Vorbezug, Kapitalbezug bei Altersrücktritt) bezogen werden.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden **selbst abzuklären**. Die Pensionskasse übernimmt für die steuerliche Abzugsfähigkeit **keine Gewähr**.
- Pro Jahr sind gesamthaft maximal drei Einlagen möglich (Mindesteinlage pro Einlage CHF 1'000). Aus administrativen Gründen bitten wir Sie, die Einlagen jeweils bis **spätestens 24. Dezember** vorzunehmen.
- Im Todesfall vor dem Altersrücktritt werden die freiwilligen Einlagen, die ab 1. Januar 2001 in die Glarner Pensionskasse geleistet wurden, zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet (Art. 22 Abs. 8 Basisreglement).

